

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit

Die Empfehlungen (DV 13/19) wurden am 4. Dezember 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Gründe für die Implementierung eines Rechtsanspruches	4
1.1 Sicherstellung von Teilhabe für alle Kinder durch kindorientierte, altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten und den Abbau von Bildungsbenachteiligung	4
1.2 Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben und bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern	5
1.3 Sicherstellung eines kontinuierlichen, ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung Betreuung von Kindern	6
2. Die aktuelle Situation der ganztägigen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung und der zukünftige Ausbaubedarf für Kinder im Grundschulalter	7
2.1 Gegenwärtige Formen der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter	7
2.2 Die aktuellen Beteiligungsquoten	7
2.3 Die aktuelle Personalsituation in der außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kinder im Grundschulalter	9
2.4 Die aktuellen Vorgaben zum Zeitrahmen eines „ganztägigen“ Angebotes für Kinder im Grundschulalter	10
2.5 Platz- und Personalbedarf und Ausbaurkosten	10
3. Anforderung an die konzeptionelle Rahmung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung	11
4. Empfehlungen zur Verankerung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter	12
4.1 Regelungsort	12
4.2 Finanzierung	13
4.3 Anspruchsinhaber/innen	13
4.4 Zeitlicher Umfang des Rechtsanspruches	13
4.5 Leistungsverpflichteter und Leistungserbringer	14
4.6 Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII	14
4.7 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal	14
4.8 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe	15
4.9 Kinderschutz	15
4.10 Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis und die Aufsicht	15
4.11 Stufenweise Einführung des individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter	16
4.12 Evaluation und Monitoring	16
5. Notwendige Parameter für die Umsetzung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter	17
5.1 Bedarfsplanung	17
5.2 Räume, Gebäude und Freigelände	18
5.3 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal	19
5.4 Ausbildung	20
5.5 Unterstützungssysteme	20
5.6 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe	20
5.7 Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Ganztagsangeboten	21
5.8 Wissenschaft und Forschung	22

Vorbemerkung

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sich CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt, bis 2025 einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Die Landschaft der vorhandenen Angebote ist zwischen den Bundesländern enorm vielfältig, jedoch in den meisten Ländern nicht bedarfsdeckend. Laut dem aktuellen DJI-Kinderbetreuungsreport von 2018¹ wünschten sich 2017 73 % der befragten Eltern von Kindern im Grundschulalter einen Betreuungsplatz, aber nur 66 % der Kinder dieser befragten Eltern konnten ein solches Angebot nutzen. Die demografischen Entwicklungen werden in den nächsten Jahren zu einem weiter steigenden Bedarf führen.

Bereits 2015 hatte der Deutsche Verein Empfehlungen zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erarbeitet und hierbei den Fokus auf die qualitative Ausgestaltung eines solchen Angebotes gerichtet sowie die Prüfung eines Rechtsanspruches angeregt.²

Nicht befasst hat sich der Deutsche Verein zum damaligen Zeitpunkt mit der Frage der Ausgestaltung eines möglichen Rechtsanspruches und dessen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Ein solcher Rechtsanspruch berührt nicht nur die Finanzierungsfrage oder die Frage, wie ausreichend und gut qualifiziertes Personal hierfür gewonnen werden kann, sondern auch strukturelle, qualitative und inhaltliche Implikationen für das System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. So ist davon auszugehen, dass neben der Kindertagesbetreuung auch die (offene) Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbildungs- und -verbandsarbeit oder auch die Schul- und Jugendsozialarbeit in ihrer Schnittstelle zur Schule unmittelbar von einem solchen Rechtsanspruch betroffen sind. Auch weitere rechtliche Regelungen und Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. die Betriebserlaubnis, der Kinderschutz, die Beteiligungs- und Beschwerdefahren, die Frage des besonderen Förderbedarfes von Kindern sowie die Sicherstellung der Inklusion müssen bei der Konturierung eines Rechtsanspruches in den Blick genommen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen von 2015 sowie den bereits von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen zur Ausgestaltung eines solchen Rechtsanspruches formuliert der Deutsche Verein Empfehlungen für eine gesetzliche Grundlage und benennt Handlungsfelder, die bei der Umsetzung des Rechtsanspruches berücksichtigt werden müssen. Dabei stehen insbesondere zwei Fragen im Vordergrund: Wie kann ein solcher Rechtsanspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz an der Schnittstelle zu den Schulgesetzen der Länder verbindlich gestaltet werden? Wie kann es unter Beibehaltung der vorhandenen Vielfalt und landesspezifischen Ausgestaltung der

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria Theresia Münch.

1 Alt, C. u.a.: DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich, Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), München, 2018, S. 27 ff. Zu finden unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/betreuungswuensche-vieler-eltern-bleiben-unerfuellt.html>.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, 199 f. Hier hatte der Deutsche Verein grundlegende Argumente für den Ausbau der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung formuliert, die ihre Aktualität bislang nicht verloren haben, an dieser Stelle jedoch nochmals ergänzt werden.

Angebote gelingen, bundesweit dennoch eine annähernd gleichwertige Qualität in den Angeboten sicherzustellen?

Die Empfehlungen richten sich an die zuständigen Vertreter/innen des Bundes und der Länder, der Kommunen und Freien Wohlfahrtspflege, der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe, der Träger von Angeboten in der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie an Wissenschaft und Forschung.

1. Gründe für die Implementierung eines Rechtsanspruches

1.1 Sicherstellung von Teilhabe für alle Kinder durch kindorientierte, altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten und den Abbau von Bildungsbenachteiligung

Ziel des Ausbaus der ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter außerhalb des Unterrichts ist die Sicherstellung von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder sowie der Abbau von Bildungsbenachteiligung.³ Um dieses Ziel zu erreichen, müssen kindorientierte, altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu können ganztägige Angebote der öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung einen maßgeblichen Beitrag leisten – allerdings nur, wenn sie entsprechend ausgestaltet sind (vgl. Kap. 5). Voraussetzung ist nach Ansicht des Deutschen Vereins, sich zunächst Folgendes bewusst zu machen: Ein ganztägig ausgestaltetes, öffentlich verantwortetes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bedeutet, dass die Kinder den ganzen Tag in zumeist von Erwachsenen gestalteten Räumen leben (institutionalisierte Kindheit). Das Entwicklungsstadium der sogenannten mittleren Kindheit ist gleichwohl eine für das Leben der Kinder zentrale Phase mit ganz eigenen Erfordernissen und Bedarfen. So ist das Bedürfnis, sich zu bewegen in dieser Altersgruppe besonders ausgeprägt,⁴ jedoch ist es eben auch die Lebensphase, in der von den Kindern in einem Großteil des Tages (Unterricht, Hausaufgaben) erwartet wird, still zu sitzen. Für Kinder in dieser Altersspanne ist es deshalb bedeutsam, eigenständige, selbstbestimmte Aktivitäten durchzuführen und von Erwachsenen unabhängige Beziehungen zu Gleichaltrigen eingehen zu können. Gleichzeitig brauchen Kinder Vertrauens- und Rückzugsräume, Geborgenheit und verlässliche Begleitung durch Erwachsene, wie sie sie sonst in ihren familiären Kontexten erleben (können). Dieses Spannungsverhältnis zwischen unabdingbarem Freiraum für die Kinder und notwendiger Verantwortung der Erwachsenen für die Kinder gilt es bei der Angebotsausgestaltung im Sinne und zum Wohl der Kinder auszutarieren.

So sind außerunterrichtliche Angebote neben der Schule Orte, an denen sich Kinder am häufigsten und regelmäßig mit Gleichaltrigen treffen können. Hierbei erfahren sie Zugehörigkeit und Ausgrenzung und können Strategien des adäquaten Umgangs damit erproben. Ein wichtiger Interessensbereich insbe-

³ Vgl. hierzu u.a.: Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2018. Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung, Bielefeld 2018, S. 4.

⁴ Enderlein, O.: Alterstypische Lebensthemen und Bedürfnisse von „Großen Kindern“ und ihre Bedeutung für die Entwicklung, in: Plehn, M. (Hrsg.): Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule, Freiburg im Breisgau 2019, S. 114 ff.

sondere in dieser Altersspanne ist die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Regeln. Hier wird die zukünftige gesellschaftspolitische Grundhaltung in ihren Anfängen geprägt. Des Weiteren spielt sich ein großer Teil der Interaktion in digital vernetzten Räumen ab. Die Kinder benötigen deshalb Räume und Angebote, um Selbstwirksamkeitserfahrungen machen zu können, sowie die Übernahme von Verantwortung zu erlernen bzw. Chancen, das eigene soziale Umfeld und damit ein Stück Gesellschaft mitzugestalten.

Mit zunehmendem Alter erweitert sich der Lebens- und Bildungsradius der Kinder. Laut aktueller Befragungen von Kindern⁵ zur Gestaltung außerunterrichtlicher Zeiten wünschen sie sich v.a. fächerübergreifende Angebote und Aktivitäten, für die im Unterricht oftmals keine Zeit bliebe, z.B. Ausruhe- und Spielphasen, Sportangebote und themenbezogene Projekte. Weniger Zuspruch seitens der Kinder erfahren die Vertiefung von Unterrichtsfächern aus dem Vormittagsbereich und Nachhilfe.⁶

Hinzuweisen ist darauf, dass Kinder mit einem höheren sozioökonomischen Status sich häufiger und regelmäßig bewegen, da sie z.B. eher in Sportvereine gehen (können) und ihr Wohnumfeld oftmals attraktivere Aktionsräume bietet.⁷ Ein durch einen Rechtsanspruch abgesichertes Angebot außerhalb des Unterrichtes kann für Kinder aus sozial benachteiligten Lebenslagen einen notwendigen Ausgleich schaffen.

Zusammenfassend haben nach Ansicht des Deutschen Vereins insbesondere außerunterrichtliche Angebote das Potenzial – so sie denn entsprechend ausgestaltet sind (vgl. Kap. 5) –, die Ansprüche und Erwartungen der Kinder nach familienanalogen Strukturen und Angeboten (Entspannung, Zeit für Freund/innen, Spiel, Sport, Kultur, eigenbestimmte, zweck- und auch erwachsenenfreie Zeit etc.) zu erfüllen.⁸

1.2 Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben und bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

Neben dem Blick auf die Kinder begründet sich für Eltern ein zukünftiger Rechtsanspruch auf eine ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung in der Sicherstellung, Familienleben und Erwerbsleben besser miteinander vereinbaren zu können.⁹ Mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren sowie dem faktischen Vorhandensein ganztägiger Angebote für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt besteht zum einen die Erwartung

5 World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.): Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie, Weinheim 2018.

6 Mingerzahn, F.: Kinder in verschiedenen Lebenslagen, in: Plehn, M. (Hrsg.): Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule, Freiburg im Breisgau, 2019, S. 144. Zum notwendigen Ausräumen zwischen den Interessen der Kinder und der Verantwortung für eine, auch das Lernen in der Schule unterstützende Gestaltung der außerunterrichtlichen Zeiten s. NDV 2015, 203 f.

7 Ebd., vgl. zudem: Fußn. 5 sowie Finger, J. D. u.a.: Körperliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittsergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends, in: Journal of Health Monitoring 3 (1): 24–31. Robert Koch-Institut, Berlin 2018 (DOI 10.17886/RKI-GBE-2018-006.2); HBSC-Studienverbund Deutschland: Faktenblatt zur Studie Health Behavior in School aged Children: Körperliche Aktivität bei Kindern und Jugendlichen, 2015, zu finden unter: http://www.gbe-bund.de/pdf/Faktenbl_koerperl_aktivitaet_2013_14.pdf.

8 Vgl. hierzu auch: Deinet, U. et.al.: Offene Ganztagschule – Schule als Lebensort aus Sicht der Kinder. Studie, Bausteine, Methodenkoffer. Mit Gastbeiträgen von Ahmet Derecik, Christian Reutlinger und Benedikt Sturzenhecker. Soziale Arbeit und sozialer Raum, Bd. 5., 2015, in Auszügen zu finden unter: <https://www.sozialraum.de/die-offene-ganztagschule-aus-sicht-der-kinder.php>, zuletzt aufgerufen am 12. September 2019.

9 NDV 2015, 200 und Mingerzahn, in: Plehn (Fußn. 6), S. 145.

und auch der Bedarf seitens der Eltern, dass ihnen dieses Angebot ebenso für ihre Kinder nach dem Schuleintritt zur Verfügung steht. Das ist aktuell jedoch nur in einigen Bundesländern der Fall. Zum anderen erwarten Eltern eine verlässliche und professionelle Unterstützung bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder sowie Angebote zur Freizeitgestaltung neben dem Unterricht und insbesondere in den Ferien. Mit Blick auf ein ganztägiges Angebot ist jedoch zu berücksichtigen, dass Eltern zeitlich flexible und eher freiwillige Angebote präferieren,¹⁰ gleichzeitig aber Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben erwarten, damit diese dann nicht noch die ohnehin knappen Zeiten des gemeinsamen Familienlebens reduzieren. Diese teilweise gegensätzlichen Erwartungen von Eltern zwischen hoher Verbindlichkeit und Förderung bei gleichzeitiger ebenso hoher Flexibilität und Individualität gilt es bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruches zu berücksichtigen.

1.3 Sicherstellung eines kontinuierlichen, ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung Betreuung von Kindern

Infolge der Einführung der individuellen Rechtsansprüche auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zunächst für Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (1990 bzw. 1996) und folgend für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sowie je nach individuellem Bedarf auch schon früher (2008) ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins neben den oben genannten Gründen auch rechtssystematisch (bzw. mit Blick auf die Rechtsfolge) sinnvoll, für Kinder im schulpflichtigen Alter einen individuellen Rechtsanspruch auf ein öffentlich verantwortetes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung zu verankern. Für den Deutschen Verein ist dabei eine qualitätsvolle, alters- und entwicklungsangemessene Ausgestaltung dieses Angebotes unabdingbar.

Auch wenn es seit 1996 eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes gibt, ist dieses bislang noch nicht in allen Ländern umgesetzt. Dabei ist allerdings auch das Ganztagsangebot in Verantwortung der Schule in den Blick zu nehmen und der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Schule zu beachten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Eine wünschenswerte klare bundesrechtliche Regelung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter muss deshalb nach Ansicht des Deutschen Vereins – im Unterschied zur Regelung der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Alter unter sechs Jahren – die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beachten.

¹⁰ NDV 2015, 200.

2. Die aktuelle Situation der ganztägigen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung und der zukünftige Ausbaubedarf für Kinder im Grundschulalter

2.1 Gegenwärtige Formen der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Die Formen der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter¹¹ sind vielfältig, und die Grenzen zwischen den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und denen der Schule lassen sich aus einer bundesweiten Perspektive nicht eindeutig ziehen. Das klassische Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für die sechs- bis elfjährigen Kinder ist neben der Kinder- und Jugendarbeit der Hort sowie Kindertageseinrichtungen, die auch Kinder im Grundschulalter betreuen und vereinzelt, insbesondere im ländlichen Raum, auch sogenannte „Familiengruppen“¹²; seitens der Schule ist es die Ganztagschule in offener¹³ oder (teil)gebundener¹⁴ oder „verlässlicher“¹⁵ Form. Konzeptionell können drei Formen der Ausgestaltung ganztägiger Angebote für Kinder im Grundschulalter unterschieden werden: integrativ¹⁶, teilintegrativ¹⁷ und additiv¹⁸. Das Deutsche Jugendinstitut konstatiert 2019 drei „Muster des Zusammenspiels“ zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ganztägiger Angebote für Kinder im Grundschulalter:

- a) ausschließlich schulisches Ganztagsangebot: Ausbau der Ganztagschule und Überführung des Hortes in die Verantwortung von Schule,
- b) ausschließlich Hortangebote: Kooperation zwischen Schule und Hort (in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe),
- c) Angebotsmix: (teilweise unverbundenes) Nebeneinander bzw. gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule und weiteren Angeboten.¹⁹

2.2 Die aktuellen Beteiligungsquoten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine eindeutige statistische Erfassung der in den ganztägigen Angeboten befindlichen Kinder nach wie vor nicht möglich ist,²⁰ können die Beteiligungsquoten nur näherungsweise benannt werden:

11 Ausgangspunkt der hier vorgenommenen Darstellung ist die Altersgruppe der 6- bis 11-Jährigen.

12 Altersübergreifende Gruppen mit Kindern im Grundschulalter.

13 Hier sind die Angebote (zumeist am Nachmittag) fakultativ und nicht verpflichtend.

14 Die Teilnahme an den Angeboten außerhalb der Unterrichtszeit ist verpflichtend. Bei einem teilgebundenen Ganztags nehmen nur ein Teil der Kinder (z.B. bestimmte Klassenstufen) verpflichtend an den Angeboten teil.

15 Diese Form ist i.d.R. durch eine (Über-)Mittagsbetreuung gekennzeichnet.

16 Es gibt ein pädagogisches Gesamtkonzept, Angebote und Unterricht sind über den Tag verteilt (rhythmisiert).

17 Fakultative und nicht verpflichtende Angebote sowie der Unterricht sind eingebunden in ein abgestimmtes pädagogisches Konzept.

18 Die fakultativen, nicht verpflichtenden Angebote (i.d.R. am Nachmittag) und der Unterricht (i.d.R. am Vormittag) sind nicht regelhaft konzeptionell miteinander verbunden.

19 Alt, C. u.a.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, Deutsches Jugendinstitut, München, 11. Oktober 2019. Zu finden unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/27789-ganztagsbetreuung-fuer-grundschulkindern-kosten-des-ausbaus-bei-umsetzung-des-rechtsanspruchs.html>, zuletzt abgerufen am 11. November 2019.

20 Einschränkung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine exakte Ganztagsbetreuungsquote für die 6,5- bis 10,5-Jährigen nicht beziffert werden kann, da u.a. die Daten für den schulischen Ganztags (KMK-Statistik) und den Hort (Kinder- und Jugendhilfestatistik) getrennt und in einigen Ländern doppelt erfasst werden. Vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 98

Insgesamt nutzten im Schuljahr 2017/2018 fast 1,4 Millionen Kinder im Grundschulalter Angebote an Ganztagschulen und in Horten/Kindertageseinrichtungen (Beteiligungsquote 49 %).²¹ Zudem zeigt die Beteiligungsquote 2018 eine enorme Spannweite zwischen den Bundesländern von z.B. 21 % (Baden-Württemberg) bis 91 % (Hamburg) und ist im bundesweiten Vergleich in den ostdeutschen Bundesländern deutlich höher als in den westdeutschen Bundesländern.²²

Bemerkenswert ist mit Blick auf die Beteiligungsquote, dass trotz des Ausbaus der Ganztagschule der Hort bzw. die Kindertageseinrichtungen²³ keineswegs an Bedeutung verloren haben. Im Gegenteil: Seit 2006 steigt die Beteiligung kontinuierlich an (2007: 366.066 Kinder im Grundschulalter, 2018: 484.533 Kinder im Grundschulalter).

2.3 Die aktuelle Personalsituation in der außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kinder im Grundschulalter

Laut dem aktuellen Fachkräftebarometer 2019 sind gegenwärtig ca. 90.000 Beschäftigte (ohne Lehrkräfte) in der öffentlich verantworteten, außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung tätig.²⁴ Festzustellen ist, dass es im bundesweiten Vergleich zwischen den Angeboten, die durch die Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden (Horte und Kindertageseinrichtungen) und denen, die von der Schule oder von dieser in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Qualifikation des Personals und seiner Arbeitsbedingungen bestehen. So beschäftigen Horte und Kindertageseinrichtungen in der Regel einschlägig qualifizierte Fachkräfte (88 %), während in schulisch verantworteten Ganztagsangeboten und insbesondere in der Übermittagsbetreuung in einem nicht unerheblichen Umfang auch Personal mit nicht einschlägiger Berufsausbildung (75 %) oder gänzlich ohne beruflichen Abschluss (13 %) beschäftigt ist.²⁵ Mit Blick auf den Beschäftigungsumfang ist in einem groben Vergleich zu konstatieren, dass aufgrund der längeren Öffnungszeiten es in Horten und Kindertageseinrichtungen eher möglich ist, einer Beschäftigung in Vollzeit oder vollzeitnah nachzugehen, als in schulisch verantworteten Betreuungssettings (Ganztagsgrundschulen). Hier ist der Anteil an Arbeitsstellen mit sehr kurzen Arbeitszeiten unter 21 Wochenstunden mit 48 % sehr hoch.²⁶ Diese Segmentierung zeigt sich auch bei der Frage der befristeten Arbeitsverhältnisse (10 %/13 % vs. 20 %).²⁷

21 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20), S. 7.

22 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20).

23 Fachkräftebarometer 2019, S. 159. In diesem Zusammenhang beziehen sich die Aussagen auf Kindertageseinrichtungen, in denen neben jüngeren Kindern auch Kinder im Grundschulalter betreut werden. Laut Bildungsbericht 2018 erhöhte sich die Anzahl der eigenständigen Horte zwischen 2007 und 2017 bundesweit von 3.100 auf 3.835.

24 Fachkräftebarometer 2019, S. 162.

25 Fachkräftebarometer 2019, S. 164.

26 Fachkräftebarometer 2019, S. 165.

27 Fachkräftebarometer 2019, S. 166.

2.4 Die aktuellen Vorgaben zum Zeitrahmen eines „ganztägigen“ Angebotes für Kinder im Grundschulalter

Eine Definition des Zeitrahmens eines als ganztägig zu verstehenden Angebotes der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter hat bislang nur die Kultusministerkonferenz mit Blick auf die Ganztagschule vorgenommen. Danach ist Angebot dann „ganztägig“, wenn es an mindestens drei Tagen von je mindestens sieben Zeitstunden stattfindet und an diesen Tagen ein Mittagessen zur Verfügung gestellt wird.²⁸ In § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) gibt es keine explizite Definition von „Ganztags“ – Bezugspunkt ist hier v.a. die Bedarfsgerechtigkeit, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für die Eltern sicherstellen zu können, bzw. der individuelle Bedarf eines Kindes. Da dies insbesondere die Ermöglichung von Vollzeitberufstätigkeit einschließen soll, ist inzwischen ein ganztägiges Angebot (mehr als sieben und bis zu neun Stunden an fünf Wochentagen) auch für Kinder dieses Alters, die sich in einem Hort oder in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle befinden, die Regel.²⁹

2.5 Platz- und Personalbedarf und Ausbaukosten

Laut aktueller Zahlen des Deutschen Jugendinstituts von 2019³⁰ besteht für das gesamte Bundesgebiet zum Jahr 2025 ein Gesamtbedarf³¹ von knapp 2,6 Millionen Plätzen.³² Hierfür müssten bis 2025 1,1 Millionen neue Plätze geschaffen werden, davon ca. 760.000 Plätze im Bereich der offenen Ganztagschule. In der Diskussion steht als Berechnungsgrundlage aktuell ein Personenschlüssel³³ von einem Vollzeitäquivalent Sozialpädagogische Fachkraft zu zehn Kindern und einem Vollzeitäquivalent Lehrkraft zu 20 Kindern. Ausgehend davon werden ca. 110.000 zusätzliche Sozialpädagogische Fachkräfte/Erzieher/innen bzw. Lehrkräfte benötigt.

Hinsichtlich der Kosten werden nach Schätzungen des Deutschen Jugendinstituts für den Ausbau von 1,1 Millionen zusätzlichen Plätzen bis zum Jahr 2025 7,5 Mrd. € an Investitionskosten und ab dem Jahr 2025 4,5 Mrd. € jährliche Betriebskosten anfallen.³⁴

28 Vgl. KMK-Statistik 2018, S. 4 f.

29 Lakies, T./Beckmann, J., in: Münder, J. et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 24 Rdnr. 40 bis 41, S. 347.

30 Lange, J. u.a.: Kinderbetreuung im Grundschulalter, 2017, S. 58, DJI Kinderbetreuungsstudie 2017.

31 Der Gesamtbedarf umfasst alle heute bekannten Bedarfe der Eltern, unabhängig von der gewünschten Betreuungsform und vom zeitlichen Umfang im Zeitrahmen von 12.00 Uhr (nach der Unterrichtszeit) bis 16.00 Uhr (+). Das DJI unterscheidet davon noch den Ganztagsbedarf. Dieser umfasst den Zeitrahmen von nach der erweiterten Übermittagsbetreuung [14.30 Uhr bis 16.00 (+) Uhr]. Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20), S. 8.

32 Beim Ganztagsbedarf als Grundlage beläuft sich die Größenordnung auf 820.000 neu zu schaffende Plätze.

33 Der Personenschlüssel ist nur eine rechnerische Größe, die die Ausfallzeiten und die mittelbare pädagogische Arbeitszeit einbezieht. Er gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation wieder.

34 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20), S. 15. Beim Ganztagsbedarf als Berechnungsgrundlage betragen die Investitionskosten 5,3 Mrd. und die laufenden Betriebskosten jährlich 3,2 Mrd.

3. Anforderung an die konzeptionelle Rahmung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung

Bereits 2015 hat der Deutsche Verein betont, dass unabhängig davon, welche Angebote und Einrichtungsformen für Kinder im Grundschulalter existieren, „sie am Wohlergehen der Kinder auszurichten“ sind. Sie müssen „den Lebenslagen und Bedürfnissen der Kinder, insbesondere denen mit besonderen Bedarfen und ihrer Familien Rechnung tragen“³⁵. Für die konzeptionelle Rahmung eines individuellen Rechtsanspruches ist eine gelingende Balance zwischen Aufsicht, Erziehung, Bildung, Betreuung und Fürsorge einerseits und dem alters- und entwicklungsabhängigen Bedürfnis nach Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit entscheidend.

Kinder- und Jugendhilfe und Schule sind historisch bedingt zwei unterschiedliche Systeme. Der zukünftige individuelle Rechtsanspruch fordert beide Systeme gleichermaßen dazu auf, ihre Funktion, Aufgaben und Aufträge zu klären und gleichzeitig so aufeinander abzustimmen, dass eine bestmögliche ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter gelingen kann. Die bisherigen Verlautbarungen der beiden zuständigen Ministerkonferenzen (KMK und JFMK) geben zwar aus der jeweiligen Perspektive erste, grundlegende Hinweise, allerdings konzentrieren sich diese entweder auf die Altersgruppen der Kinder vor dem Schuleintritt³⁶ oder auf Jugendliche,³⁷ die sich in der Sekundarstufe I befinden, oder sie befassen sich ausschließlich mit Strukturfragen wie Kooperation, Finanzierung und Fachkräfte.³⁸ Die KMK hat zwar 2004 (2015) den Auftrag von Grundschulen formuliert und sie als „Lern- und Lebensort“³⁹ benannt, jedoch gemäß des Auftrags von Schule unter der Prämisse des „kompetenzorientierten Lernens“ und der „Leistung“. Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe fokussiert auf der Grundlage der §§ 1, 9, 11, 12 und 22 SGB VIII demgegenüber für die Kinder unter sechs Jahren oder für die Jugendlichen das Prinzip der „ganzheitlichen Förderung“⁴⁰ und den „Referenzrahmen des Wohlbefindens“⁴¹. Was nach wie vor fehlt, ist ein gemeinsam formuliertes komplementäres Bildungsverständnis bezogen auf die Angebote außerhalb des Unterrichtes und vor allem explizit bezogen auf die für den Rechtsanspruch relevante Zielgruppe. Dieses muss unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedarfe und Entwicklungserfordernisse der Kinder die Bildungs-

35 NDV 2015, 202.

36 Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen (Beschluss der JFMK und KMK 2004).

37 Jugendpolitisches Positionspapier der Länderoffenen Arbeitsgruppe „Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I unter dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpolitik“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) und Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zu TOP 6.5 vom 16./17. Mai 2019 in Weimar (Thüringen), zu finden unter: <https://jfmk.de/beschluesse/>

38 Beschluss der JFMK und KMK von 2004 zur „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur ‚Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung‘“ (zu finden unter: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/schueler-eltern-ausserschulische-partner/jugendhilfe.html>).

39 So u.a.: Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juli 1970 i.d.F. vom 11. Juni 2015, zu finden unter <https://www.kmk.org/de/themen/allgemeinbildende-schulen/bildungswege-und-abschluesse/primarbereich.html>).

40 Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen, Beschluss der JFMK und KMK 2004, S. 3.

41 Positionspapier der Länderoffenen Arbeitsgruppe „Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I unter dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpolitik“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)“, Stand: 15. März 2019, S. 3, zu finden unter: <https://jfmk.de/beschluesse/>

prozesse und Lebenswelten der formalen, non-formalen und informellen Bildungsorte sinnvoll miteinander verknüpfen. Der Deutsche Verein wiederholt deshalb nachdrücklich seine Forderung aus 2015 nach der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter⁴² und der Fortschreibung des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ auf die Altersgruppe der Kinder im Grundschulalter.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind für die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention, das SGB VIII sowie die Schulgesetze der Länder die zentralen Grundlagen, auf denen der Rechtsanspruch auf ein Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder der besagten Altersgruppe aufbauen muss. Unabhängig vom Ausgang der parallel laufenden Debatte um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der geplanten Reform des SGB VIII plädiert der Deutsche Verein dafür, die Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter inklusiv auszugestalten.

4. Empfehlungen zur Verankerung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter

Im Folgenden setzt sich der Deutsche Verein mit den grundlegenden Aspekten auseinander, die für die Einführung eines Rechtsanspruches relevant sind.

4.1 Regelungsort

Unter Bezugnahme der unter Kapitel 1 genannten Gründe und der unter Kapitel 2 dargestellten Situation ist es aus Sicht des Deutschen Verein zielführend, einen individuellen Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter zu implementieren. Der Koalitionsvertrag sieht als Regelungsort das SGB VIII vor. Unter Beibehaltung des Vorrangs der Schule gemäß § 10 SGB VIII vor den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wäre es rechtssystematisch folgerichtig, den Rechtsanspruch in § 24 SGB VIII zu verankern, wie es auch das Gutachten „Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkinder durch Schaffung eines Rechtsanspruches“⁴³ vorschlägt. In Anbetracht der noch nicht vollumfänglich vorhersehbaren Implikationen, die sich mit diesem individuellen Rechtsanspruch verbinden werden, sollten nach Ansicht des Deutschen Vereins auch noch andere rechtliche Möglichkeiten der Verankerung, z.B. in den Schulgesetzen der Länder, geprüft werden. Aufgrund der Aussagen des Koalitionsvertrages sowie der bereits erfolgten Verständigungen der Bund-Länder-AG geht der Deutsche Verein jedoch in den folgenden Kapiteln von einer Verankerung des Rechtsanspruches im SGB VIII aus.

⁴² NDV 2015, 205 f.

⁴³ Münder, J.: Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkinder durch Schaffung eines Rechtsanspruches, Berlin Juni 2017, S. 29 ff.

4.2 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Umsetzung des Rechtsanspruches ist es für den Deutschen Verein unabdingbar, dass der Ausbau nicht zulasten der kommunalen Haushalte erfolgen darf. Daher hat der Bund zwingend einen Ausgleich für die zusätzlich entstehenden Investitions- und insbesondere Betriebskosten zu schaffen. Die Verteilung von Umsatzsteuerpunkten zugunsten der Länder scheint bislang der mögliche Finanzierungsweg für eine Bundesbeteiligung an den laufenden Betriebskosten zu sein. Aber bereits mit Blick auf die Verwendung der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zeigt sich die Schwierigkeit der Zweckbindung und fehlenden Steuerungs- bzw. Sanktionierungsmöglichkeit durch den Bund. Der Deutsche Verein regt nochmals an zu prüfen, ob es noch andere, zielgenauere Finanzierungsmöglichkeiten gibt, die gleichzeitig eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der laufenden Betriebskosten zulassen. Um – wie in Kap. 1.1 ausgeführt – allen Kindern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen zu schaffenden Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung gewähren zu können und damit zum Abbau von Bildungsbenachteiligung beizutragen, sollte – soweit es kein kostenfreies Angebot in Verantwortung der Schule gibt – die einkommensabhängige Staffelung der Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII nach Ansicht des Deutschen Vereins auch für die ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter gelten.

4.3 Anspruchsinhaber/innen

Der Rechtsanspruch soll sich an schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 4 bzw. bis zum Beginn der 5. Schulklasse richten. Für die Länder, in denen die Grundschulzeit die Klassen 1 bis 6 umfasst, sollten für die über die Klassenstufe 4 hinausgehenden Klassen länderspezifische Lösungen gefunden werden. Mindestens muss aber weiterhin die bisherige Regelung einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots bestehen bleiben.

4.4 Zeitlicher Umfang des Rechtsanspruches

Bund und Länder haben sich in der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter“ hinsichtlich des zeitlichen Umfangs des Ganztags auf insgesamt acht Zeitstunden an fünf Wochentagen verständigt, ausgenommen von bis zu maximal vier Wochen Schließzeiten in den Ferien. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung sollte aufgrund des Vorrangs der Schule die Unterrichtszeiten einbeziehen. Diesem Vorschlag schließt sich der Deutsche Verein an. Gleichzeitig spricht sich der Deutsche Verein nachdrücklich dafür aus, dass eine zukünftige gesetzliche Regelung des Rechtsanspruches so gestaltet sein muss, dass die konkreten Umsetzungen den oben genannten zeitlichen Umfang möglichst nicht unterschreiten.

4.5 Leistungsverpflichteter und Leistungserbringer

Der Rechtsanspruch richtet sich an die öffentlichen Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe als Leistungsverpflichtete. Soweit es ein Ganztagsangebot seitens der Schule im hier beschriebenen zeitlichen Umfang gibt, ist er nach Ansicht des Deutschen Vereins durch sie erfüllt. Dies gilt auch für Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule, die durch die Schule verantwortet werden. Leistungserbringer von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe sollten nach Auffassung des Deutschen Vereins unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein. Dies ist bereits in vielen Bundesländern der Fall. Hierbei kann es sich z.B. um Träger der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit oder der Jugendbildungsarbeit handeln oder aber auch auf der Grundlage von Kooperationsverträgen Sportvereine, Musikschulen oder ähnliche Angebote.

Klarstellend weist der Deutsche Verein darauf hin, dass die Schulsozialarbeit – aufgrund ihres eigenständigen Auftrages v.a. zum Abbau sozialer Benachteiligungen oder Überwindung individueller Beeinträchtigungen – nicht mit Angeboten der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung zu verwechseln ist und deshalb auch nicht zur Erfüllung oder teilweisen Erfüllung des Rechtsanspruches herangezogen werden darf.

4.6 Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII gilt aus Sicht des Deutschen Vereins auch bei einem zukünftigen Rechtsanspruch nur für die Angebote, die durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden. Deshalb ist nach Ansicht des Deutschen Vereins klarzustellen, dass bei einer gebundenen Ganztagschule sich das Wunsch- und Wahlrecht ausschließlich nur auf durch diese Schule vorgehaltenen Angebote des Kinder- und Jugendhilfeträgers bezieht. Kooperiert die Schule zur Gestaltung ihres Ganztags (z.B. im Rahmen einer offenen Ganztagschule) mit einem oder mehreren Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, so umfasst das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ebenfalls ausschließlich nur dieses Angebot. Im Falle dessen, dass vor Ort keine Ganztagschule vorhanden ist und der Rechtsanspruch über einen Hort bzw. eine Kindertageseinrichtung (z.B. in Kooperation mit mehreren Schulen) erfüllt werden kann, so umfasst das Wunsch- und Wahlrecht alle vor Ort vorhandenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.⁴⁴

4.7 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal

Zur Sicherstellung der Qualität in den Angeboten, die die Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stellt, ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins grundsätzlich erforderlich, am Fachkraftgebot gemäß § 72 SGB VIII i.V. mit § 74 SGB VIII festzuhalten. Gleichwohl kann unter Beach-

⁴⁴ Lakies, T./Beckmann, J., in: Münder, J. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 24 Rdnr. 17, 8. Aufl. 2019. Zur Rolle der Kindertagespflege für Kinder im Grundschulalter s. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungennahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 9.

tung der Gesamtverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII i.V.m. § 78a SGB VIII im Einzelfall und bedarfsabhängig auch anderweitig qualifiziertes Personal beschäftigt werden. Ob und inwieweit Lehrkräfte in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden, obliegt auch weiterhin den Ländern. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 beschriebenen Ziele eines qualitätsvollen, ganztägigen Angebots der Erziehung, Bildung und Betreuung und der Sicherstellung gleichwertiger Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder empfiehlt der Deutsche Verein den jeweiligen Ländern in ihren Landesgesetzen zu regeln, dass auch in schulisch verantworteten Angeboten einschlägig qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden.

4.8 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Der Deutsche Verein fordert die Bundesländer auf, gesetzliche Regelungen zu treffen, die eine gleichrangige, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe und deren Autonomie sicherstellen. So spricht er sich dafür aus, dass auf der Grundlage eines noch zu entwickelnden gemeinsamen Rahmens für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter in den jeweiligen Landesschulgesetzen und den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII eine für Schule und Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen geltende Kooperationsverpflichtung (vgl. § 22a Abs. 2 Nr. 3 und § 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) verankert wird, wie das bereits in einigen Ländern erfolgt ist.⁴⁵ Diese sollte auch eine gemeinsame und abgestimmte Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII von Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Schulträger implizieren. Des Weiteren sollte in den Schulgesetzen der Länder eine regelhafte Mitbestimmung von Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulkonferenzen verankert werden.

4.9 Kinderschutz

Mit Blick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes im Kontext der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins zwingend erforderlich, die schulrechtlichen Vorschriften zum Kinderschutz mit den im SGB VIII verankerten Schutz- und Beratungsvorschriften des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu harmonisieren. Dies schließt die datenschutzrechtlichen Regelungen ein. Gemeint sind insbesondere Maßnahmen der Prävention und Intervention, die dazu beitragen, das Kindeswohl in den Einrichtungen/Angeboten sicherzustellen und Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen bzw. mit dem Verdacht oder einer festgestellten Gefährdung des Kindeswohls professionell und angemessen umzugehen.

4.10 Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis und die Aufsicht

Mit dem flächendeckenden, bundesweiten Ausbau der Angebote ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter muss die Fra-

⁴⁵ Siehe z.B. Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, § 5 Abs. 2 Schulgesetz NRW – SchulG.

ge der Betriebserlaubnispflicht an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule und der daraus resultierenden Aufsicht für beide Seiten so geklärt werden, dass alle Beteiligten weitestmögliche Rechtssicherheit erfahren. Dort, wo die Kinder- und Jugendhilfe in schulischem Kontext Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung verantwortet, besteht eine Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII.⁴⁶ Findet das Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung in Verantwortung der Schule statt, ist die Zuständigkeit der Schulaufsicht dem Grunde nach gegeben, allerdings nur dann, wenn die schulaufsichtlichen Regelungen den Regelungen nach § 45 SGB VIII entsprechen.⁴⁷ Etwaige offene Fragen zur Zuständigkeit und die Erteilung der Betriebserlaubnispflicht müssen vor Einführung des Rechtsanspruches abschließend geklärt werden.

4.11 Stufenweise Einführung des individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Angesichts des aktuellen Investitionsstaus bei Schulen,⁴⁸ der langen Planungs- und Bauphasen bei Neu- und Umbauten, des Mangels an geeigneten Baugrundstücken, dem aktuellen und bis 2025 fortbestehenden Fach-⁴⁹ und Lehrkräftemangels,⁵⁰ den erst mittel- bis langfristig greifenden Maßnahmen zur Ausbildung und Gewinnung von sozialpädagogischen Fachkräften und Grundschullehrer/innen spricht sich der Deutsche Verein für die stufenweise Einführung des Rechtsanspruches aus (z.B. 1. Stufe: für die Kinder der ersten und zweiten Klassen, 2. Stufe: für die Kinder der dritten und vierten Klassen). Bereits bestehende Angebote in den Ländern müssen davon unberührt bleiben. Zugleich fordert der Deutsche Verein die Bundesländer auf, dass diejenigen, die bereits vor dem Inkrafttreten einer neuen bundesgesetzlichen Regelung in der Lage sind, den Rechtsanspruch zu erfüllen, auch weiterhin ihre Gestaltungsspielräume nutzen, die ihnen die Landesschulgesetze und die Ausführungsgesetze zum SGB VIII bieten.

4.12 Evaluation und Monitoring

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der enormen Heterogenität des Angebotes dafür aus, die Umsetzung des zukünftigen Gesetzes zum Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grund-

46 Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht: Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Betreuungseinrichtung eines schulischen Fördervereins, DIJuF-Rechtsgutachten vom 10. September 2018 – SN_2018_0437 Bn, in: JAmt 2018, 451, zu finden unter: beck-online, <https://beck-online.beck.de/Home>, zuletzt abgerufen am 18. September 2019 und Gerstein, H.: Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII für Angebote der Schulkinderbetreuung?, JAmt 2016, 410, zu finden unter: beck-online, <https://beck-online.beck.de/Home>, zuletzt abgerufen am 18. September 2019.

47 Gerstein, H.: Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII für Angebote der Schulkinderbetreuung?, JAmt 2016, 410, zu finden unter: beck-online, <https://beck-online.beck.de/Home>, zuletzt abgerufen am 18. September 2019.

48 Brand, St. und Steinbrecher, J.: Wo sollen all die Kinder hin? Investitionsrückstand in Schulen und Kitas steigt weiter. In: KfW Research. Volkswirtschaft Kompakt.: Nr. 162, 15. August 2018

49 Lt. Prognos entstünde bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 eine Lücke von knapp 200.000 Fachkräften. Vgl. Weßler-Poßberg et al: Zukunftsszenarien – Fachkräfte in der Frühen Bildung gewinnen und binden, erstellt im Auftrag von Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, Dezember 2018, S. 3f.

50 Vgl. Klemm, K. und Zorn, D.: Lehrkräfte dringend gesucht. Bedarf und Angebot für die Primarstufe. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, Januar 2018

schulalter frühestens nach drei Jahren zu evaluieren. Die durch den Ausbau ohnehin geforderte kommunale Ebene darf durch die Evaluation nicht über die Maßen zusätzlich ressourcenbindend belastet werden. Gleichwohl sollte analog zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ein regelhaftes Monitoring implementiert werden. Zur Begleitung und fachlichen Bewertung der Umsetzung des Gesetzes hält es der Deutsche Verein für erforderlich, auf Bundesebene⁵¹ ein Expert/innengremium einzusetzen, in dem alle relevanten Akteure paritätisch vertreten sind. Des Weiteren regt er an, die Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 und 99 SGB VIII sowie die Schulstatistiken der Länder zu überprüfen, ggf. fachlich weiterzuentwickeln und die erforderlichen Erhebungsmerkmale auf Bundesebene zu harmonisieren. Erforderlich ist eine verlässlichere und differenziertere Statusquo-Deskription bei jährlicher Erfassung, um Entwicklungen innerhalb der einzelnen Ländersysteme (Verbesserungen oder Verschlechterungen) sowie aus Bundesperspektive eine ländervergleichende Betrachtung (z.B. Annäherung der Situation der Angebotslandschaften in den Ländern) zu ermöglichen.

5. Notwendige Parameter für die Umsetzung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter

Im Folgenden benennt der Deutsche Verein die Parameter, die für die konkrete Umsetzung eines Rechtsanspruches relevant sind.

5.1 Bedarfsplanung

Im Hinblick auf die zielgenaue Schaffung und bedarfsorientierte Ausgestaltung ganztägiger Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sieht es der Deutsche Verein für unabdingbar an, dass Kinder (altersangemessen) und Eltern an der Planung und Ausgestaltung beteiligt werden. Dabei stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit Bedarfserhebungen ausschließlich auf bereits Vorhandenes rekurren oder ob es nicht vielmehr notwendig ist, dass Kinder und Eltern auch die Möglichkeit erhalten, zu formulieren, was sie von einem ganztägigen Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung zukünftig erwarten, denn „realitätsnähere“ Daten liefern solidere Entscheidungsgrundlagen insbesondere für Finanzbedarfe. Zwar sind Kinder- und Elternwünsche komplex und an die aktuelle Lebenssituation gebunden, gleichwohl bietet eine grundsätzliche Beteiligung der Kinder und Eltern bereits in der Planungsphase die Chance, dass sie sich von Beginn stärker mit „ihrem“ Angebot identifizieren und die Angebote bedarfsgerecht konzipiert werden.

Angesichts der Tatsache, dass mit einem bundesweit geltenden individuellen Rechtsanspruch eine flächendeckende Zusammenarbeit der Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe erforderlich wird, wiederholt der Deutsche Verein nach-

⁵¹ Hierzu könnte das bisherige Format der aktuellen Informationsveranstaltungen, die von BMFSFJ und BMBF gemeinsam durchgeführt werden, genutzt werden.

drücklich seine Forderung aus dem Jahr 2007,⁵² dass die bereits verfügbaren Instrumente für die Erhebung und Erfassung der erforderlichen Daten – die Kinder- und Jugendhilfeplanung und die Schulentwicklungsplanung – systematisch integriert und mit der Sozial- und Stadtentwicklungsplanung abgestimmt und zusammengeführt werden müssen.

Mit Blick auf die vom Deutschen Verein bereits beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren aufgestellte Forderung, Qualität und Platzausbau von vornherein zusammenzudenken, sollten auch beim kommenden Rechtsanspruch bei der Personalbemessung die mittelbare pädagogische Arbeitszeit (Zeit für Fort- und Weiterbildung, Leitungsaufgaben, Dokumentation etc.) und Ausfallzeiten von vornherein angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt für die Bemessung der Personalstellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Lehrkräfte (so sie denn auch in der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung tätig sind) gleichermaßen.

Schließlich spricht sich der Deutsche Verein für einen Ausbau der Planungsstellen (auf Seiten der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe) und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für die Planer/innen aus. Zudem sollten bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auch der damit einhergehende notwendige Ausbau der Personalressourcen der überörtlichen Träger und Aufsichtsbehörden in der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden.

5.2 Räume, Gebäude und Freigelände

Nach Ansicht des Deutschen Vereins bedarf es dort, wo das Angebot in von beiden gleichermaßen genutzten Settings stattfindet, eines zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam entwickelten verbindlichen Raumkonzeptes, das den unterschiedlichen Interessen und Entwicklungsbedarfen der Kinder nach Spiel, Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten, Freiraum, Bewegung und Kreativität entspricht und ebenso die Bedarfe der Mitarbeitenden nach Team- und Besprechungsräumen berücksichtigt.

Dabei sollten alle am Standort der Schule zur Verfügung stehenden Räume (Schulhof, Sporthallen, Mehrzweckräume, Kreativräume, Ruhezone, Mensen etc.) sowie – zur Stärkung der sozialraumorientierten Ausgestaltung des Angebotes – weitere Möglichkeiten im Sozialraum (z.B. Räume in Gemeindehäusern, Jugendclubs, Bibliotheken, Jugendfreizeitstätten, Kulturzentren, Sportvereine, Musikschulen, Parks etc.) einbezogen werden. Dagegen wird die komplette Doppelnutzung von Klassenräumen in der Praxis kritisch gesehen, da sie oftmals den pädagogischen Konzepten der außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung aufgrund ihres originären Zweckes nicht entsprechen können. Bestandteil eines derartigen Raumkonzeptes sollten zudem die für das tätige Personal (sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und Honorarkräfte) notwendigen Büroräume für Verwaltungstätigkeiten, Vor- und Nachbereitung, gemeinsame Dienstbesprechungen, Elterngespräche sein. Darüber hinaus wird es erforderlich sein, die Essensräume aus- und/oder umzubauen. Für eine gelingende Umsetzung der Inklusion bedarf es einer Überprüfung der vorhandenen

52 Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften, DV 43/06, S. 12.

Räumlichkeiten auf und der Sicherstellung von Barrierefreiheit und angemessenen Therapiemöglichkeiten. Die sächliche Ausstattung insgesamt sollte sich am jeweiligen Gesamtkonzept des ganztägigen Angebots der Erziehung, Bildung und Betreuung orientieren und eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins braucht es verbindliche, aber auch flexibel handhabbare Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, damit diese nicht tagtäglich zwischen den jeweils zuständigen Fach- und Lehrkräften neu verhandelt werden müssen.

5.3 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind für die fachlich qualifizierte, inklusive, an der Lebenswirklichkeit der Kinder ausgerichtete Ausgestaltung eines ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung und Betreuung multiprofessionelle Teams aus Kinder- und Jugendhilfe und Schule unerlässlich.⁵³ Dabei sollten Lehrkräfte und ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher/innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/innen und Personen mit vergleichbarer Qualifikation) gleichberechtigt zusammenarbeiten. Wie bereits in Kap. 4.7 benannt, spricht sich der Deutsche Verein für die Anwendung des Fachkräftegebots gemäß § 72 SGB VIII aus und sieht es als ebenso erforderlich an, sich auf angemessene Personalschlüssel, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation, zu verständigen. Weiteres pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal (wie Kinderpfleger/innen, Sozialassistent/innen, Studierende von Lehramtsstudiengängen und Studiengängen der Sozialen Arbeit, Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen, Verwaltungsfachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Küchenpersonal) sollten ergänzend und nicht die einschlägigen sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte ersetzend eingesetzt werden. Dies sollte auch für die Mitarbeit von Ehrenamtlichen gelten. Erforderlich ist, dass die Genannten durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote auf ihre Tätigkeit in der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung vorbereitet und/oder (weiter)qualifiziert werden. Der Deutsche Verein spricht sich nachdrücklich für die Entwicklung und Implementierung von Personalentwicklungskonzepten aus, die Erstellung von Stellenbeschreibungen und die damit verbundene weitmögliche Klarstellung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in den Angeboten der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung. Darüber hinaus gilt es angesichts des bestehenden Fachkräfte- und Lehrer/innenmangels, Personalgewinnungs- und vor allem -bindungsmaßnahmen zu entwickeln und zu intensivieren. Ebenso sollten die Bemühungen zur Anerkennung von Fachkräften und Lehrer/innen mit im Ausland erworbenen einschlägigen Abschlüssen verstärkt werden.⁵⁴

Der Deutsche Verein empfiehlt in Ganztagschulen die Implementierung von verbindlichen Kooperationen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf Leitungsebene. Wird das ganztägige Angebot vor Ort durch ein Nebeneinander

53 Vgl. hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, NDV 2016, 204 f.

54 Vgl. hierzu auch: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (DV 04/19) vom 20. März 2019, S. 15 zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-2019-auslaendische-fachkraefte-sollen-leichter-einwandern-koennen-3550,1617,1000.html>.

von Schule und außerunterrichtlichen Kinder- und Jugendhilfeangeboten sichergestellt, so gilt es, vergleichbare gegenseitige Mitwirkungsmöglichkeiten zu etablieren.⁵⁵ Darüber hinaus sollten unter weitestmöglicher Vermeidung von Doppelstrukturen bei den Jugend- und Schulämtern Koordinationsstellen geschaffen und nachhaltig abgesichert werden. Des Weiteren sollten die jeweiligen Landesfort- und -weiterbildungsinstitute der Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsame Qualifizierungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte entwickeln und anbieten, sowie gegenseitige Zugänge für beide Zielgruppen sicherstellen.

5.4 Ausbildung

Im Kontext der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte und Lehrkräfte müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Themen „Entwicklungserfordernisse und -bedarfe von älteren Kindern“ sowie „ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung“ stärker als bisher in den Ausbildungscurricula und Studiengängen verankert werden. Dabei gilt es, ausreichende Kenntnisse über das jeweils andere System, insbesondere aber über die Kinder- und Jugendhilfe im Lehramtsstudium zu vermitteln. Darüber hinaus sollten Kooperationen zwischen den Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Fachkräfte und den Hochschulen, die Lehrkräfte ausbilden, gestärkt und ausgebaut werden. Angesichts des bestehenden und zu erwartenden Fach- und Lehrkräftemangels müssen die Ausbildungs- und Studienplätze weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig bedarf es zeitnaher Strategien zur Gewinnung von einschlägig, hochschulisch qualifiziertem Lehrpersonal für die Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften.

5.5 Unterstützungssysteme

Der Deutsche Verein spricht sich nachdrücklich dafür aus, mit dem Ausbau der Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter auch die dafür erforderlichen Unterstützungsstrukturen entsprechend auszubauen, zu qualifizieren und aufeinander abzustimmen. Dabei ist neben den im schulischen Kontext bestehenden Qualitätsentwicklungsinstituten der Länder insbesondere das bewährte System der Fachberatung für Kindertagesbetreuung in den Blick zu nehmen. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass bei der Entwicklung von ganztägigen Angeboten eine externe Moderation und nachhaltige Begleitung der Konzeptentwicklung und -implementierung zielführend ist und Entlastung für alle Beteiligten auf der örtlichen Ebene schaffen kann.

5.6 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Bereits 2015 hatte sich der Deutsche Verein dezidiert mit der Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule befasst und auf der Grundlage

⁵⁵ Z.B. Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe in Schulkonferenzen; durch regelhafte Abstimmung zwischen den Schulausschüssen und den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen auf den örtlichen und überörtlichen Ebenen.

eines gemeinsamen Bildungsverständnisses die Implementierung von Strukturen und Konzepten gefordert, die die wertschätzende und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und sozialpädagogischen Fachkräften/ Kindertagespflegepersonen gewährleisten.⁵⁶ In Ergänzung dazu betont der Deutsche Verein an dieser Stelle: Entscheidend für eine gelingende Kooperation ist die gemeinsame Erarbeitung von konkreten inhaltlichen Zielen, wie ein qualitätsvolles Angebot ausgestaltet und sichergestellt werden kann. Daneben müssen nachhaltige und verbindliche Kooperationsstrukturen geschaffen werden (z.B. in den gemeinsam zu entwickelnden Konzepten Kooperationszeiten festlegen, die Verantwortlichkeiten und Aufgaben transparent beschreiben). Ein aus Sicht des Deutschen Vereins bewährtes Instrument sind Landesrahmenverträge, die die Gestaltung vor Ort unterstützen können.

Dort, wo es notwendig ist, sollte zudem eine konzeptionelle Verschränkung zwischen dem Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung und weiteren schulbezogenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Schulsozialarbeit bzw. schulbezogene Jugendsozialarbeit) erfolgen, damit das Gesamtgefüge im Sinne der Kinder und ihrer Familien funktioniert. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, sicherzustellen, dass schulbezogene Hilfen zur Erziehung (insb. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII) innerhalb der durch die Schule verantworteten ganztägigen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung stattfinden können.

5.7 Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Ganztagsangeboten

Mit Blick auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Angeboten der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins erforderlich, sich in den Bundesländern auf zentrale Qualitätsparameter⁵⁷ zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess sollte in einem partizipativen Prozess erfolgen, der alle beteiligten Akteure, insbesondere die Kinder und ihre Eltern, einbezieht. Einige Bundesländer und Kommunen haben sich bereits in diesem Sinne auf den Weg gemacht und Qualitätsvereinbarungen unter Beteiligung der zentralen Akteure erarbeitet bzw. entsprechende Diskursräume geschaffen.⁵⁸ Diese Bemühungen begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich.

⁵⁶ NDV 2015, 205.

⁵⁷ Vgl. hierzu auch Bundesjugendjugendkuratorium: Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, 5. September 2019, Berlin und München, S. 4, verfügbar über: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/zwischenruf_ganztag.pdf, S. 5 f. (Zugriff 24. September 2019).

⁵⁸ Z.B. Hamburg: „Qualitätsdimensionen der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS)“, zu finden unter: <https://www.hamburg.de/links-downloads/>, NRW: Qualitätszirkel (<https://www.ganztag-nrw.de/vernetzung/qualitaetszirkel/>), Baden-Württemberg: Qualitätsrahmen Ganztagschule, zu finden unter: <http://ganztagsschule-bw.de/Qualitaetsrahmen+Ganztag>), Sachsen: Qualitätsrahmen Ganztagsangebote Instrument zur Qualitätsentwicklung und zur Umsetzung der Fachempfehlung „Ganztagsangebote an sächsischen Schulen“ zu finden unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2017/12/14/qualitaetsrahmen-fuer-ganztagsangebote-wird-erprobt/>, vgl. hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12, S. 6 f., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen-sb-1179,259,1000.html>.

Zur Erreichung einer annähernd gleichwertigen Qualität zwischen den Bundesländern empfiehlt der Deutsche Verein die Initiierung eines diskursiven und partizipativen Prozesses, an dessen Ende eine Verständigung aller relevanten Akteure über zentrale Qualitätsparameter erfolgt.⁵⁹ Seiner Ansicht nach bieten die im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“⁶⁰ von 2016 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Qualitätsziele eine gute Grundlage für eine Verständigung mit Blick auf eine qualitätsvolle Ausgestaltung der Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter.

5.8 Wissenschaft und Forschung

Nach Ansicht des Deutschen Vereins besteht mit Blick auf die hier avisierte Zielgruppe der Kinder im Alter vom Schuleintritt bis zum Übergang in die Sekundarstufe I ein erhebliches Forschungsdefizit hinsichtlich ihrer Entwicklungserfordernisse und -bedarfe wie auch ihrer Lebens- und Aufwachsensbedingungen. Er fordert deshalb den Ausbau der Forschung in diesem Bereich. Gleiches gilt für das Thema „Erziehung, Bildung und Betreuung“ über den ganzen Tag an der Schnittstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Fragestellung, welche Qualitäten und Rahmenbedingungen welche Wirkungen hervorrufen und ob die oben genannten Ziele der Sicherstellung von Teilhabe und Abbau von Bildungsbenachteiligung mit dem Ausbau tatsächlich erreicht werden können bzw. welche möglichen, auch nichtintendierten Nebeneffekte dadurch entstehen. Hierbei sollten die Strukturlogiken und leitenden Prämissen der beiden Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Schule beleuchtet und auch auf den Prüfstand gestellt werden. Erforderlich ist deshalb eine Verzahnung der Schul- und Bildungsforschung mit der Kinder- und Jugendhilfeforschung bzw. der Forschung zur Sozialen Arbeit. Der Fokus sollte jedoch nicht nur auf eine kurzfristig angelegte Verwertung von Forschungsergebnissen zielen, sondern ebenso sollten Forschungsansätze unterstützt werden, die auf Langfristigkeit und Partizipation der handelnden Akteure ausgerichtet sind. Erforderlich sind neben dem Ausbau dieses Forschungsschwerpunktes auch die Entwicklung von Strategien zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs und die Errichtung entsprechender Professuren.

⁵⁹ Vgl. hierzu auch Fußn. 58.

⁶⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Zu finden unter: <https://www.fruehe-chancen.de/qualitaet/qualitaetsentwicklungsprozess/zwischenbericht-2016/>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de